

Doppelhaushalt 2021/2022

Haushaltssatzung der Stadt Leipzig

für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Ratsversammlung am 31.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.030.698.180 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.100.760.630 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	- 70.062.451 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	18.000.000 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	8.300.000 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	9.700.000 EUR
- Gesamtergebnis auf	-60.362.451 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	55.166.600 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-5.195.851 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.917.360.457 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.969.540.761 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder –bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-52.180.304 EUR

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	97.189.530 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	256.394.074 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 159.204.544 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 211.384.848 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	389.058.000 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	93.257.000 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	295.801.000 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	84.416.152 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 346.301.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 312.065.704 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird
- für die Stadtkasse auf 400.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	350 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	650 v.H.
Gewerbsteuer auf	460 v.H.

§ 6

Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnishaushalt werden übertragen, sofern diesen gemäß § 21 Absatz 3 SächsKomHVO zweckgebundene Erträge oder Einzahlungen gegenüberstehen. Eine Übertragung erfolgt nur auf begründeten Antrag der jeweiligen Budgetverantwortlichen. Die Information des Stadtrates über die übertragenen Ansätze aus dem Haushaltsjahr 2021 erfolgt bis zum 30.06.2022.

§ 7

Im Haushaltsjahr 2021 nicht in Anspruch genommene Ansätze für planmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen und Einzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden übertragen, sofern die Begründung der zwingenden Notwendigkeit erfolgt. Die Information des Stadtrates über die übertragenen Ansätze aus dem Haushaltsjahr 2020 erfolgt bis zum 30.06.2022.

§ 8

Die Bewirtschaftungsgrundsätze der Stadt Leipzig für das Haushaltsjahr 2021 ausweislich der Anlage werden bestätigt.

§ 9

Die Stadt Leipzig verzichtet auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses in Ausübung des Wahlrechts gemäß § 88b SächsGemO für das Haushaltsjahr 2021.

Leipzig, den

Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Bewirtschaftungsgrundsätze der Stadt Leipzig für das Haushaltsjahr 2021

I. Vorbemerkung

Bei den nachstehenden Bewirtschaftungsgrundsätzen handelt es sich um städtische Vorgaben und Festlegungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten. Einschlägige Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) und untergesetzlichen Verordnungen bleiben hiervon unberührt und sind zu beachten.

II. Gegenseitige Deckungsfähigkeit

Die Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) ermöglicht durch die Regelungen in § 20 eine flexible Bewirtschaftung des Haushalts. Durch die gegenseitige Deckungsfähigkeit sind die einbezogenen Aufwendungs-/Auszahlungsansätze sowohl deckungsberechtigt als auch deckungspflichtig, je nachdem, wo eine Einsparung möglich oder ein Mehraufwand vorgesehen ist. Bis zur Höhe der Einsparungen bei den deckungspflichtigen Ansätzen entstehen zu den Festlegungen 1 und 2 keine über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 79 SächsGemO.

Festlegungen:

1. Die Ansätze für investive Auszahlungen der Produktbereiche 21-24 (Schulträgeraufgaben) und 36 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) werden entsprechend § 20 Abs. 3 SächsKomHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Die konsumtive und investive Sportförderung (Produktuntergruppen 4210, 4241 und 4242) wird entsprechend § 20 Abs. 4 SächsKomHVO für einseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Ansätze für Verpflichtungsermächtigungen werden entsprechend § 20 Abs. 3 SächsKomHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

III. Abgrenzung über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Gemäß § 75 Abs. 4 SächsGemO ist der Haushaltsplan für die Führung der Haushaltswirtschaft verbindlich. Zudem eröffnet § 79 SächsGemO unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen. Über- und außerplanmäßig sind Aufwendungen und Auszahlungen, für deren Zweck keine Mittel veranschlagt sind.

Bei einer Änderung der haushaltsrechtlich korrekten Zuordnung von Haushaltsmitteln zwischen verschiedenen Budgets handelt es sich nicht um über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 79 SächsGemO. Dies betrifft eine Änderung der ordnungsgemäßen Zuordnung der Budgets sowie Finanzmittel entsprechend der neuen Dezernatsstruktur einschließlich der Neustrukturierung der Fachämter und der damit verbundenen Neuordnung der Aufgaben (vgl. VII-DS-01278) sowie sonstige Mittelverschiebungen, soweit die Mittelbereitstellung für den bestimmten Zweck erhalten bleibt und eine zweckentsprechende Zuordnung erfolgt.

Bei sonstigen Mittelverschiebungen handelt es sich im Wesentlichen um

- Verschiebungen haushaltsrechtlich budgetkonkrete Zuordnungen innerhalb der gleichen Produktgruppe,
- Verschiebungen von Finanzmitteln aufgrund der COVID-19-Pandemie in das Sonderergebnis sowie
- Verschiebungen zwischen einzelnen Budgets, wenn sich unterjährig zeigt, dass die Neuordnung zu einem anderen Budget haushaltsrechtlich oder aufgrund der Aufgabenstruktur des jeweiligen Amtes korrekt wäre (ggf. Abweichung Produktgruppe).

Sind konsumtiv geplante Ausgaben investiv zu verbuchen, so kann das dafür eingeplante Budget als investives Budget nach Abstimmung mit der Stadtkämmerei umverteilt werden. Dazugehörige Erträge sind ebenfalls umzubuchen. Eine Gremienbeteiligung entsprechend Hauptsatzung ist hierfür nicht erforderlich.